

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21001 –**

Die Förderung von Jugendmigrationsdiensten

Vorbemerkung der Fragesteller

Über 470 Jugendmigrationsdienste (JMD) bundesweit begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von zwölf bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Beratung bei ihrem schulischen, beruflichen und sozialen Integrationsprozess in Deutschland. Individuelle Unterstützung, Gruppen- und Bildungsangebote sowie eine intensive Vernetzung mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Integrationskursträgern und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe zählen zu den wesentlichen Aufgaben der JMD (<https://www.jugendmigrationsdienste.de/alles-ueber-die-jmds-in-deutschland/>).

Die JMDs erfüllen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller eine essenzielle Aufgabe bei der Integration insbesondere auch unbegleiteter minderjähriger Schutzsuchender. Das Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst“ wurde 2015 auf den Weg gebracht und endete 2017. Es richtete sich an bundesweit 24 Modellstandorten explizit an Flüchtlinge, die entweder eine Duldung hatten oder sich im Asylverfahren befanden und damit noch keine sichere Aufenthaltsperspektive hatten (https://www.jmd2start.de/fileadmin/jmd2start/jmd2start/content/Dokumente/2016-06-13_jmd2start_Info.pdf).

Vorbemerkung der Bundesregierung

In den Jugendmigrationsdiensten (JMD) werden junge Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus betreut, die sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten.

Die Bundesregierung stellt zur rechtlichen Einordnung des Begriffs „Flüchtling“ klar, dass es sich dabei um Personen handelt, denen bereits ein Schutzstatus zuerkannt wurde und die insoweit in aller Regel einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben. Das geltende Recht sieht die Bezeichnung „Geflüchtete“ für Personen ohne Flüchtlingsanerkennung nicht vor.

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Jugendmigrationsdienste (JMD) ein, zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Geflüchteten beizutragen, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die JMD (für junge Menschen von 12 bis 27 Jahren) sind mit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE, für Personen über 27 Jahre) das zentrale Migrationsberatungsangebot des Bundes. In den Beratungsstellen erhalten Migrantinnen und Migranten deutschlandweit vorwiegend individuelle Beratung (ggf. auch online) zu ihren Fragen und Problemen und – bei entsprechender Notwendigkeit – längerfristige Begleitung im Case Management. Weitere Aufgaben sind Gruppen- und Bildungsangebote sowie eine intensive Netzwerkarbeit, z. B. mit Integrationskursträgern, Schulen, (Ausbildungs-)Betrieben, Arbeitsmarktpartnern, dem Quartiersmanagement und insbesondere kommunalen Behörden.

Die JMD setzen gleichzeitig Impulse für interkulturelle Begegnungen junger Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und tragen damit zum Zusammenleben und Zusammenwachsen im Gemeinwesen bei. Die Begleitung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch die Migrationsberatungsangebote unterstützt die Eigeninitiative und wirkt einer möglichen Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen entgegen. Die Einrichtungen sind wichtige Stützpfeiler der Integrationspolitik der Bundesregierung und tragen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen mit Migrationshintergrund bei. Daher ist das Budget für die JMD in den letzten Jahren sukzessive aufgestockt worden.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, welcher Anteil von jungen Schutzsuchenden (Minderjährige und junge Erwachsene) von den Angeboten der Jugendmigrationsdienste erreicht wird (bitte möglichst differenziert nach Beratung und Case Management angeben), und inwiefern betrachtet sie die aktuellen Kapazitäten der JMDs als ausreichend?

2019 wurden insgesamt 118.592 junge Menschen in den 477 JMD begleitet, davon entfallen 67.276 auf Beratung und 51.316 auf das Case Management. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Programms hat die Bundesregierung zunächst das Budget des Sonderprojekts für Flüchtlinge „jmd2start“ über sieben Mio. Euro ab 2018 verstetigt und die Förderung für 2020 noch einmal um acht Mio. Euro auf insgesamt über 60 Mio. Euro erhöht.

Die Anzahl der jungen Menschen, die in den ersten zwei Jahren nach Einreise Unterstützung bei den Beratungseinrichtungen suchten, betrug 2019 knapp 54 Prozent (63.976). Eine weitere nach Aufenthaltsstatus differenzierte Datenerhebung erfolgt nicht.

Mit der Mittelaufstockung für 2020, die auch in den kommenden Jahren fortgeschrieben wird, sind die Jugendmigrationsdienste unter der Voraussetzung gleichbleibender Fallzahlen auskömmlich finanziert.

3. Inwiefern wurde das Modellprogramm „jmd2start“ evaluiert, was sind die Grundaussagen des Evaluationsberichtes, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Evaluierung (bitte den Evaluierungsbericht ggf. beifügen)?

„Jmd2start“ wurde als Modellvorhaben für junge Flüchtlinge aufgrund des hohen Flüchtlingszuzugs im Herbst 2015 an 24 JMD Standorten initiiert. Die Erfolgskontrolle wurde über Standorttreffen und das interne Monitoring sicherge-

stellt. Eine Handreichung für die Praxis mit Daten und Fakten zum Modellvorhaben und Tipps für die Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen steht unter dem Link: https://www.jmd2start.de/fileadmin/jmd2start/jmd2start/content/Dokumente/jmd2start-Handreichung_Teilhabe_schaffen.pdf zum Download zur Verfügung.

4. Hält die Bundesregierung eine Überführung des „jmd2start“-Programms in die Regelförderung für sinnvoll und geeignet, die Integrationschancen junger Flüchtlinge zu verbessern, und falls nein, warum nicht?

Da die Resonanz des Modellvorhabens in der Praxis groß war und die Einrichtungen einen hohen Zulauf verzeichneten, ist das Vorhaben noch vor Ablauf der Modellphase am 31. Dezember 2017 bereits zu Beginn des Jahres 2017 in die Regelförderung überführt worden. Seitdem gehören alle jungen Menschen, die sich – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten, zur Zielgruppe der JMD. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche weiteren Programme fördert die Bundesregierung zur Unterstützung von minderjährigen und heranwachsenden Schutzsuchenden ohne gesicherte Bleibeperspektive, und inwiefern sieht die Bundesregierung Bedarf, diese Förderung auszuweiten, und falls nein warum nicht?

Über das JMD Bundesprogramm auf der Grundlage von § 45 Aufenthaltsgesetz hinaus fördert die Bundesregierung verschiedene befristete Projekte, an denen auch junge Flüchtlinge teilnehmen können (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/massnahmen-der-bundesregierung-fuer-sprachfoerderung-und-integration-von-fluechtlingen.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Zudem partizipieren sie als Teilgruppe von den vielfältigen Angeboten des Kinder- und Jugendplans des Bundes, ohne dass nach gesichertem oder ungesichertem Aufenthalt unterschieden wird. Ein Bedarf nach Ausweitung wird nicht gesehen. Die primäre Zuständigkeit für diesen Personenkreis liegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes bei den Kommunen.

6. Welche näheren statistischen Angaben zum Aufenthaltsstatus und zur Aufenthaltsdauer von geflüchteten Jugendlichen in Deutschland noch ohne gesicherten Aufenthaltsstatus (ohne Anerkennung eines internationalen oder nationalen Schutzstatus) kann die Bundesregierung machen, insbesondere dazu, wie viele Geflüchtete zwischen zwölf und 15 Jahren, 16 und 17 Jahren, 18 und 20 Jahren bzw. 21 und 27 Jahren lebten mit welchem Aufenthaltsstatus (insbesondere: Aufenthaltsgestattung, Duldung – bitte nach Duldungsgründen differenzieren –, humanitäre Aufenthaltserlaubnis, insbesondere: § 23a, § 25 Absatz 5, § 25a, § 25b des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) seit wie vielen Jahren (bitte auch differenzieren: seit mindestens zwei, vier, sechs, acht Jahren) in Deutschland (bitte zusätzlich nach Bundesländern differenzieren)?

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 30. Juni 2020 können der Anlage entnommen werden. Es wurden alle Personen zwischen 12 und 27 Jahren berücksichtigt (insgesamt 180.044), die zum Stichtag der AZR-Auswertung eine Duldung (75.064), eine Aufenthaltsgestattung (81.602) oder eine der in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Aufenthaltserlaubnisse (23.378) besaßen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Anlage zu Frage 6:

Aufhältige Personen im Alter von 12 bis 27 Jahre nach Bundesland					
Anzahl der Ausländer im AZR	12 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre	18 bis 20 Jahre	21 bis 27 Jahre	Summe
Bayern	2.199	1.089	2.816	15.490	21.594
Berlin	1.783	935	1.954	5.779	10.451
Bremen	561	294	551	1.833	3.239
Hessen	1.589	908	2.086	9.420	14.003
Hamburg	1.113	520	874	2.965	5.472
Sachsen	1.087	556	1.199	4.050	6.892
Saarland	142	80	145	401	768
Thüringen	647	319	684	2.158	3.808
Brandenburg	1.029	452	1.002	3.411	5.894
Niedersachsen	3.243	1.612	3.388	10.199	18.442
Sachsen-Anhalt	469	251	590	1.972	3.282
Rheinland-Pfalz	1.021	504	1.113	4.019	6.657
Baden-Württemberg	2.533	1.193	3.525	17.204	24.455
Schleswig-Holstein	1.330	654	1.370	3.823	7.177
Nordrhein-Westfalen	8.766	4.374	8.162	24.228	45.530
Mecklenburg-Vorpommern	473	246	478	1.183	2.380
Summe	27.985	13.987	29.937	108.135	180.044

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag: 30.06.2020	75.064
1	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	203
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	1.240
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	32.353
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	3.905
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	657
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	24.359
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	107
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	5.543

9	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	115
11.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	636
12.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG	597
13.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	40
14.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	4
15.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	44
16.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	7
17.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Aufgrund eines Asylfolgeantrags	779
18.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	1.097
19.	Nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG	Vaterschaftsanerkennung	19
20.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG	Ausbildungsduldung	2.338
21.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsduldung, Anspruch	761
22.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG	Ausbildungsduldung, Ermessen	141
23.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter	111
24.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter	8

Hinweis: die Speichersachverhalte zu den Duldungen der Nummern 21 bis 24 sind im AZR erst im Verlauf dieses Jahres neu eingeführt worden. Die bisher dort gespeicherten Daten sind daher statistisch noch nicht belastbar.

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Bundesländer insgesamt	203	1.240	32.353	3.905	657	24.359	107	5.543
davon:								
Baden-Württemberg	2	70	5.322	629	39	2.303	5	536
Bayern	9	135	4.112	372	42	2.738	6	554
Berlin	8	4	2.011	99	18	922	5	524
Brandenburg	11	36	865	51	12	560	7	74
Bremen		22	103	96	124	349	10	260
Hamburg	1	1	838	125	9	844	1	137
Hessen	2	109	2.092	51	24	1.281	6	145
Mecklenburg-Vorpommern	1	4	534	34	9	374		60
Niedersachsen	33	111	2.483	460	79	2.223	6	711
Nordrhein-Westfalen	113	445	7.671	1.389	199	7.991	35	1.424
Rheinland-Pfalz	12	53	1.375	154	39	1.253	3	500
Saarland		17	115	22	8	169		26
Sachsen		35	2.021	166	15	661	4	126
Sachsen-Anhalt	1	14	1.161	63	7	405	1	87
Schleswig-Holstein	9	172	992	140	20	1.689	16	263
Thüringen	1	12	658	54	13	597	2	116

Duldungsgründe	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Bundesländer insgesamt	115	636	597	40	4	44	7	779
davon:								
Baden-Württemberg	15	77	27	2		7	1	42
Bayern	4	89	27	4		13	2	183
Berlin	14	10	35			2	1	50
Brandenburg		6	33			2		37
Bremen		2	57		1	2		22
Hamburg		156	48	7		1		13
Hessen	4	55	29	3	1	2	1	37
Mecklenburg-Vorpommern	1	9	6			1		23
Niedersachsen	19	29	57	10		1	1	131
Nordrhein-Westfalen	45	50	179	3	1	6	1	91
Rheinland-Pfalz	1	23	3	1	1			30
Saarland		11	7					2
Sachsen	3	86	44	6		3		42
Sachsen-Anhalt	6	3	21	3		2		16
Schleswig-Holstein	2	1	14					10
Thüringen	1	29	10	1		2		50

Duldungsgründe	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	Summe
Bundesländer insgesamt	1.097	19	2.338	761	141	111	8	75.064
davon:								
Baden-Württemberg	615	1	432	128	89	20		10.362
Bayern	14	3	482	266	12	14	1	9.082
Berlin		4	77	22	3			3.809
Brandenburg	9		19	9		3		1.734
Bremen	5		14	3		1		1.071
Hamburg	67		30	23	6	3		2.310
Hessen	97	1	92	49	2	5		4.088
Mecklenburg-Vorpommern	7		17	7				1.087
Niedersachsen	33	5	211	42	5	21	2	6.673
Nordrhein-Westfalen	84	4	531	119	13	19	4	20.417
Rheinland-Pfalz	23		113	37	3	9		3.633
Saarland	5		3	2				387
Sachsen	20		108	23	3	4	1	3.371
Sachsen-Anhalt	29		50	2	1	3		1.875
Schleswig-Holstein	50	1	106	19	2	5		3.511
Thüringen	39		53	10	2	4		1.654

Aufhältige Personen im Alter von 12 bis 27 Jahren mit bestimmten Aufenthaltsgründen (differenziert nach Bundesländern):

Bayern	Aufenthaltsgestattung	10.990
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	69
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	544
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	17
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	32
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	7
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	22
	nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	1
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	829
Summe	12.512	

Berlin	Aufenthaltsgestattung	4.272
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	514
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	1.367
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	15
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	7
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	19
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	5
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	438
Summe	6.642	

Bremen	Aufenthaltsgestattung	788
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	49
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	1.002
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	13
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	3
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	25
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	2
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	6
	nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	2
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	278
	Summe	2.168

Hessen	Aufenthaltsgestattung	9.076
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	88
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	335
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	20
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	4
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	24

	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	3
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	10
	nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	3
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	351
	Summe	9.915

Hamburg	Aufenthaltsgestattung	1.993
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	49
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	687
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	22
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	3
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	54
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	8
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	346
	Summe	3.162

Sachsen	Aufenthaltsgestattung	3.054
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	79
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	258
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	3
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	5
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	2
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	1
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	119
	Summe	3.521

Saarland	Aufenthaltsgestattung	213
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	27
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	69
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	5
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	9
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	3
	nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	54
Summe	381	

Thüringen	Aufenthaltsgestattung	1.534
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	316
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	205
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	3
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	4
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	2
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
	nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	84
Summe	2.154	

Brandenburg	Aufenthaltsgestattung	3.812
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	28
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	238
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	5
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	4
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	1
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	3

	nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	68
	Summe	4.160

Niedersachsen	Aufenthaltsgestattung	9.266
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	267
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	1.219
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	66
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	64
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	10
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	48
	nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	6
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	822
	Summe	11.769

Sachsen-Anhalt	Aufenthaltsgestattung	1.002
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	46
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	247
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	4
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	8
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	1
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	98
		Summe

Rheinland-Pfalz	Aufenthaltsgestattung	2.095
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	174
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	385

	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	22
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	32
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	4
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	18
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	293
	Summe	3.024

Baden- Württemberg	Aufenthaltsgestattung	12.566
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	123
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	531
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	68
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	6
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	56
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	3
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	33
	nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	12
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	694
Summe	14.093	

Schleswig- Holstein	Aufenthaltsgestattung	2.657
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	62
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	499
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	19
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	10
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	3
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	12

	nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	1
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	402
	Summe	3.666

Nordrhein-Westfalen	Aufenthaltsgestattung	17.224
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	545
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	4.526
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	129
	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	19
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	160
	nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	36
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	62
	nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)	1
	nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	13
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	2.398
	Summe	25.113

Mecklenburg-Vorpommern	Aufenthaltsgestattung	1.060
	nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	7
	nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	102
	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	7
	nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	5
	nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	112
Summe	1.293	
Gesamtsumme (alle Bundesländer)		104.980

Nach Bundesländern und Aufenthaltsdauer seit der letzten im AZR erfassten Einreise:

	0 unter 2 Jahre	2 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 8 Jahre	8 Jahre und länger	statistisch nicht zu ermitteln	Summe
Bayern	5.392	4.434	9.375	1.342	938	113	21.594
Berlin	2.589	1.849	3.532	836	1.611	34	10.451
Bremen	814	517	1.127	343	432	6	3.239
Hessen	3.416	2.426	6.776	545	802	38	14.003
Hamburg	1.261	963	1.750	487	1.010	1	5.472
Sachsen	2.401	1.459	2.285	412	275	60	6.892
Saarland	288	138	117	47	176	2	768
Thüringen	1.265	799	1.270	214	243	17	3.808
Brandenburg	1.447	1.276	2.447	442	239	43	5.894
Niedersachsen	4.624	3.577	7.067	988	2.150	36	18.442
Sachsen-Anhalt	1.257	606	851	215	325	28	3.282
Rheinland-Pfalz	2.000	1.196	2.400	445	593	23	6.657
Baden-Württemberg	5.830	5.231	10.678	1.240	1.426	50	24.455
Schleswig-Holstein	1.799	1.228	2.983	499	644	24	7.177
Nordrhein-Westfalen	10.466	8.868	16.437	3.368	6.309	82	45.530
Mecklenburg- Vorpommern	828	560	631	152	185	24	2.380
Summe	45.677	35.127	69.726	11.575	17.358	581	180.044

